

## **EINKAUFSDINGUNGEN**

Stand: April 2016, Version A

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

Mit erstmaliger Auftragserteilung gelten diese Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen („nachfolgend „Auftragnehmer““) an HOBURG Industrietechnik GmbH & Co.KG, 57439 Attendorn (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Besteller“).

### **§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung**

- (1) Bestellungen werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- (2) Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

### **§ 3 Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen**

- (1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- (2) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte.
- (3) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen. Evtl. dadurch entstehende Kosten durch Verzögerung der Leistungserbringung beim Kunden des Bestellers gehen zu Lasten des Lieferanten.

### **§ 4 Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskampf, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 5 Gefahrenübergang, Versand, Erfüllungsort**

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Versand- und Verpackungskosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen, insbesondere Bestellnummer, die Bestellnummer, HOBERG-Material-Nr., Bezeichnung gemäß Bestellung, Gesamtmenge, Menge je Einheit, Anzahl der Einheiten, Charge, Anlieferadresse beizufügen.
- (4) Die Transportkosten übernimmt der Besteller nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (5) Erfüllungsort ist 57439 Attendorn, soweit nicht anders vereinbart.

## **§ 6 Eigentumsübergang**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller unter Ausschluss jedweder Art von Eigentumsvorbehalt über.

## **§ 7 Rechnungen**

Alle Rechnungen sind prüfbar auszufertigen. Sie beinhalten insbesondere unsere Bestellnummer, die Bestellpositionsnummer, HOBERG-Materialnummer, Bezeichnung gemäß Bestellung,

Gesamtmenge, Menge je Einheit, die Einzelpreise je Bestellposition, die Verpackungskosten und die Transportkosten bei Lieferung frei Verwendungsstelle, die Zahlungsbedingungen und die Bankverbindung. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung sind einzuhalten.

Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

## **§ 8 Zahlungen**

- (1) Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit einem Abzug von 3% Skonto, bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug auf die vereinbarte Vergütung beglichen.

- (2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialzeugnisse, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (3) Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

## **§ 9 Eingangsprüfungen**

- (1) Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
- (2) Entdeckt der Besteller bei der vorgenannten Prüfung einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer umgehend nach dem Entdecken anzeigen.
- (3) Wird ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt erkannt, wird der Besteller diesen Mangel innerhalb einer Frist von einem Monat seit Kenntnis des Mangels rügen.
- (4) Weitergehende Wareneingangsprüfungen als hier beschrieben, obliegen dem Besteller nicht. Er ist insoweit von weitergehenden Prüf- und Rügepflichten, insbesondere gemäß § 377 HGB, befreit.

## **§ 10 Mängelhaftung**

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte frei von Mängeln sind.
- (2) Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in § 10 (9) und § 10 (10) genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- (3) Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- (4) Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es dann nicht, wenn zur Vermeidung des Verzuges des Auftraggebers oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse des Bestellers an einer sofortigen Nacherfüllung vorhanden ist und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für den Besteller nicht zumutbar ist.

- (5) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in diesem § 10 genannten Verjährungsfristen.
- (6) Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in § 10 (9) und § 10 (10) genannten Fristen erneut zu laufen.
- (8) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- (9) Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- (10) Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- (11) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang § 5 (1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrenübergang.
- (12) Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbaurücklagen oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

### **§ 11 Überprüfung auf Rechtsmängelfreiheit / Hinweispflicht**

Die Lieferung rechtsmängelfreier Produkte ist für den Besteller vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

### **§ 12 Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

### **§ 13 Materialbeistellungen**

- (1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt

der Verarbeitung oder Um-bildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-manns.

- (3) Der Auftragnehmer hat keinerlei Zurückbehaltungsrechte an den Materialbestellungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern die beigestellten Materialien kostenfrei zur Abholung durch den Besteller zu den üblichen Geschäftszeiten bereit zu stellen.

#### **§ 14 Werkzeuge, Formen, Muster usw.**

- (1) Vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- (2) An allen vom Besteller gemäß § 14 (1) übergebenen Sachen wird der Auftragnehmer das Eigentum des Bestellers für jeden deutlich sichtbar durch entsprechenden Aufdruck kennzeichnen.
- (3) Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer hat keinerlei Zurückbehaltungsrechte an den vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren usw. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern die vom Besteller beigestellten Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren usw. kostenfrei zur Abholung durch den Besteller zu den üblichen Geschäftszeiten bereit zu stellen.
- (5) Des Weiteren gelten die individuellen Vereinbarungen des Werkzeughvertrages.

#### **§ 15 Geheimhaltung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle mit der Bestellung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- (2) Von uns dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten etc. dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- (3) Erzeugnisse, die nach von HOBURG entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen etc. oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (4) Auf erste Anforderung hat der Auftragnehmer dem Besteller nachzuweisen, dass übergebene Unterlagen vernichtet sind, erhaltene elektronische Daten, gleich auf welchem Datenträger (insbesondere Sicherungsmedien), endgültig gelöscht sind.

(5) Des Weiteren gelten die individuellen Vereinbarungen des Geheimhaltungsvertrages.

## **§ 16 Qualität und Dokumentation**

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig unaufgefordert informieren.
- (2) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

## **§ 17 Betriebsordnung, Unfälle**

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände des Bestellers oder eines vom Besteller benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller aufgrund von Unfällen, die diese Personen auf dem Werksgelände zustoßen, sind ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurden.

## **§ 18 Forderungsabtretung**

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

## **§ 19 Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut**

- (1) Liefert der Auftragnehmer gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe durch ein vom Besteller vorgegebenes, angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
- (2) Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit.

**§ 20 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**

- (1) Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und inter-nationalen Zoll- und Außenwirtschafts-rechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN)
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code
  - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten)
- (2) Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach § 21(1), trägt er sämtliche Auf-wendungen und Schäden, die dem Besteller hierausentstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflicht-verletzung nicht zu vertreten.

**§ 22 Vorbehaltsklausel**

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und / oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

**§ 23 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- (2) Gerichtsstand ist Attendorn.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen un-wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

**Änderungshistorie**

2016 – 04	Einkaufsbedingungen, Version A